

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2015/830

Seite: 1 von 11

Version 1.0

Ausgabedatum: 29-04-2020

Druckdatum: 30-7-2021

Handelsname: Modellierschaumstoff - weiß/grau/schwarz

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens

1.1 Produktbezeichnung:

Name des Produkts: Modellierschaumstoff - weiß/grau/schwarz

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Entwicklung der Intelligenz. Plastikspielzeug.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht zutreffend

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Verantwortlicher Händler: ASSYST bvba / A.S.O.W. bvba
Hellegatstraat 13a
2590 Berlaar
Belgien
Tel: +32 495 50 61 14 / +32 496 83 70 27
Website: www.assyst.org / www.artsuppliesonweb.com
E-Mail: vera.opsommer@assyst.org

1.4 Telefonnummer für Notfälle:

Für Belgien: Rufen Sie das **Anti-Poison-Zentrum (070 245 245 -**
kostenlos) an, falls nicht verfügbar: **02 264 96 30**
(normaler Tarif) oder Ihren Arzt. Rufen Sie in
lebensbedrohlichen Situationen immer die europäische
Notrufnummer **112** an.

Für Deutschland: Nur für professionelle Retter im Katastrophenfall.
Giftnotruf: (Baden-Württemberg 0761 19240) (Bayern
089 19240) (Berlin, Brandenburg 030 19240) (Bremen,
Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 0551
19240) (Hessen, Rheinland-Pfalz 06131 19240)
(Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Thüringen 0361 730730) (Nordrhein-Westfalen 0228
19240) (Saarland 06841 19240)

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

Einstufung gemäß der Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und ihrer Änderungen.

Das Produkt ist gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft.

2.2 Etikettenelemente:

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]:

Für diesen Stoff ist keine besondere Kennzeichnung erforderlich.

2.3 Sonstige Gefährdungen:

REACH Art. 57-59: Das Gemisch enthält zum Zeitpunkt der Drucklegung des SDB keine besonders
besorgniserregenden Stoffe (SVHC).

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen

3.2 Vermischung:

Name:	CAS-Nr. EG-Nr. Index Nr. REACH-Nr.	% Gewicht	Einstufung gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Polyvinylalkohol, hydrolysiert	98002-49-4 Nicht verfügbar Nicht verfügbar Nicht verfügbar	54	Nicht klassifiziert
Wasser	7732-18-5 231-791-2	22	Nicht klassifiziert

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2015/830

Seite: 2 von 11

Version 1.0

Ausgabedatum: 29-04-2020

Druckdatum: 30-7-2021

Handelsname: Modellierschaumstoff - weiß/grau/schwarz

	Nicht verfügbar Nicht verfügbar		
Wasserlösliches Acrylharz	25767-39-9 Nicht verfügbar Nicht verfügbar Nicht verfügbar	19	Nicht klassifiziert
Glyzerin	56-81-5 200-289-5 Nicht verfügbar Nicht verfügbar	3	Nicht klassifiziert
Titaniumdioxid	13463-67-7 215-282-2 Nicht verfügbar Nicht verfügbar	0-2	Nicht klassifiziert
CI-Pigment blau 15	147-14-8 205-685-1 Nicht verfügbar Nicht verfügbar	0-2	Nicht klassifiziert
CI-Pigment violett 23	6358-30-1 228-767-9 Nicht verfügbar Nicht verfügbar	0-2	Nicht klassifiziert
CI-Pigment Orange 13	3520-72-7 222-530-3 Nicht verfügbar Nicht verfügbar	0-2	Nicht klassifiziert
CI-Pigment grün 7	1328-53-6 215-524-7 Nicht verfügbar Nicht verfügbar	0-2	Nicht klassifiziert
Pigment rot	6041-94-7 Nicht verfügbar Nicht verfügbar Nicht verfügbar	0-2	Nicht klassifiziert
CI-Pigment rot 245	68016-05-7 268-171-6 Nicht verfügbar Nicht verfügbar	0-2	Nicht klassifiziert
CI-Pigment gelb 14	5468-75-7 226-789-3 Nicht verfügbar Nicht verfügbar	0-2	Nicht klassifiziert
Fluoreszierendes Rot-Violett	Nicht verfügbar Nicht verfügbar Nicht verfügbar Nicht verfügbar	0-2	Nicht klassifiziert

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Augenkontakt:

Wenn dieses Produkt mit den Augen in Berührung kommt:

- ✓ sofort mit Wasser auswaschen
- ✓ bei anhaltender Reizung einen Arzt aufsuchen
- ✓ Das Entfernen von Kontaktlinsen nach einer Augenverletzung sollte nur von fachkundigem Personal durchgeführt werden.

Hautkontakt:

Bei Kontakt mit Haut oder Haaren:

- ✓ Haut und Haare mit fließendem Wasser (und Seife, falls vorhanden) abspülen
- ✓ Im Falle einer Reizung einen Arzt aufsuchen.

Einatmen:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2015/830

Seite: 3 von 11

Version 1.0

Ausgabedatum: 29-04-2020

Druckdatum: 30-7-2021

Handelsname: Modellierschaumstoff - weiß/grau/schwarz

- ✓ Wenn Dämpfe, Aerosole oder Verbrennungsprodukte eingeatmet werden, den kontaminierten Bereich verlassen
- ✓ andere Maßnahmen sind in der Regel nicht erforderlich

Verschlucken:

- ✓ Sofort ein Glas Wasser geben
- ✓ Erste Hilfe ist im Allgemeinen nicht erforderlich. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an ein Giftinformationszentrum oder einen Arzt.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Siehe Abschnitt 11.

4.3 Angabe der erforderlichen sofortigen ärztlichen Hilfe und besonderen Behandlung:

Symptomatisch behandeln.

Bei Kupfervergiftung:

- ✓ Entleeren Sie den Magen durch Spülung mit Wasser, Milch, Natriumbicarbonatlösung oder einer 0,1%igen Lösung von Kaliumferrocyanid (das entstehende Kupferferrocyanid ist unlöslich), es sei denn, das Erbrechen war zu stark.
- ✓ Verabreichung von Eiweiß und anderen Weichmachern.
- ✓ Aufrechterhaltung des Elektrolyt- und Flüssigkeitshaushalts.
- ✓ Zur Schmerzbekämpfung kann Morphin oder Meperdin (Demerol) erforderlich sein.
- ✓ Wenn die Symptome fortbestehen oder sich verschlimmern (insbesondere Kreislaufkollaps oder zerebrale Störungen), versuchen Sie es mit BAL intramuskulär oder Penicillamin gemäß den Empfehlungen des Lieferanten.
- ✓ Behandeln Sie den Schock energisch mit Bluttransfusionen und eventuell vasopressorischen Medikamenten.
- ✓ Wenn eine intravaskuläre Hämolyse auftritt, sind die Nieren durch Aufrechterhaltung einer Diurese mit Mannitol und gegebenenfalls durch Alkalisierung des Urins mit Natriumbicarbonat zu schützen.
- ✓ Es ist unwahrscheinlich, dass Methylenblau gegen die gelegentliche Methämoglobinämie wirksam ist, und es könnte die nachfolgende hämolytische Episode verschlimmern.
- ✓ Institutionelle Maßnahmen bei drohendem Nieren- und Leberversagen.
- ✓ Die Bedeutung von Aktivkohle oder Erbrechen ist noch nicht erwiesen.
- ✓ Im Falle einer schweren Vergiftung wird CaNa2EDTA empfohlen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Feuerlöschmittel:

Geeignete Feuerlöschmittel

Schaum, Trockenpulver verwenden.

5.2 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Gemisch

Unverträglichkeit mit Feuer:

Vermeiden Sie die Verunreinigung mit Oxidationsmitteln, d. h. Nitraten, oxidierenden Säuren, Chlorbleiche, Schwimmbadchlor usw., da dies zu einer Entzündung führen kann.

5.3 Hinweise für Feuerwehrleute:

Löschung eines Brandes:

- ✓ die Feuerwehr alarmieren und den Ort und die Art der Gefahr angeben
- ✓ Tragen Sie ein Atemschutzgerät und Schutzhandschuhe.

Brand-/Explosionsgefahr:

- ✓ brennbarer Feststoff, der brennt, bei dem sich die Flammen aber nur schwer ausbreiten; man schätzt, dass die meisten organischen Stoffe brennbar sind (ca. 70 %) - je nach den Bedingungen, unter denen der Verbrennungsprozess stattfindet, können solche Materialien Brände und/oder Staubexplosionen verursachen
- ✓ Organische Pulver, die unabhängig von ihrer Partikelgröße oder -form in einem bestimmten Konzentrationsbereich fein verteilt sind und in Luft oder anderen oxidierenden Medien suspendiert sind, können explosive Staub/Luft-Gemische bilden und zu Bränden oder Staubexplosionen (einschließlich sekundärer Explosionen) führen.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2015/830

Seite: 4 von 11

Version 1.0

Ausgabedatum: 29-04-2020

Druckdatum: 30-7-2021

Handelsname: Modellierschaumstoff - weiß/grau/schwarz

Die Verbrennungsprodukte umfassen:

- ✓ - Kohlenmonoxid (CO)
- ✓ - Kohlendioxid (CO₂)
- ✓ - Blausäure
- ✓ - Stickstoffoxide (NO_x)
- ✓ - Andere für die Verbrennung von organischem Material typische Pyrolyseprodukte.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffes oder Gemisches

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen:

Vermeiden Sie Staubbildung. Das Einatmen von Dämpfen/Nebeln/Gasen vermeiden.

Zum persönlichen Schutz siehe Abschnitt 8.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Siehe Abschnitt 12.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine Entladungen:

- ✓ Alle verschütteten Flüssigkeiten sofort beseitigen
- ✓ Vermeiden Sie den Kontakt mit Haut und Augen

Große Entladungen:

- ✓ frei von Personal sein und gegen den Wind laufen
- ✓ die Feuerwehr alarmieren und den Ort und die Art der Gefahr angeben

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Hinweise zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sichere Anwendung:

- ✓ alle unnötigen persönlichen Kontakte einschränken
- ✓ Tragen Sie Schutzkleidung, wenn ein Expositionsrisiko besteht
- ✓ Organische Pulver, die unabhängig von ihrer Partikelgröße oder -form in einem bestimmten Konzentrationsbereich fein verteilt sind und in Luft oder anderen oxidierenden Medien schweben, können explosive Staub/Luft-Gemische bilden und zu Bränden oder Staubexplosionen (einschließlich sekundärer Explosionen) führen.
- ✓ Minimieren Sie die Staubeentwicklung in der Luft und beseitigen Sie alle Zündquellen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken und Flammen fernhalten.

Brand- und Explosionsschutz:

Siehe Abschnitt 5.

Weitere Informationen:

- ✓ In Originalbehältern aufbewahren
- ✓ Behälter dicht geschlossen halten.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Geeigneter Behälter:

- ✓ kaschiertes Weißblech, kaschiertes Weißblech / Weißblech
- ✓ Kunststoff-Eimer

Lagerungsunverträglichkeit:

- ✓ Reaktion mit Oxidationsmitteln vermeiden

7.3 Spezifische Endverwendung:

Siehe Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Kontrollparameter:

Abgeleitete Nicht-Effekt-Dosen (DNEL)

Nicht verfügbar

Vorausgesagter Nicht-Effekt-Wert (PNEL)

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2015/830

Seite: 5 von 11

Version 1.0

Ausgabedatum: 29-04-2020

Druckdatum: 30-7-2021

Handelsname: Modellierschaumstoff - weiß/grau/schwarz

Nicht verfügbar

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (OEL)

Angaben zu den Inhaltsstoffen:

Quelle	Zutat	Name des Materials	TWA	BITTE BEACHTEN	Höchststand	Anmerkungen
Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz im Vereinigten Königreich (WELs)	Glyzerin	Glyzerin, Nebel	10 mg/m ³	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz im Vereinigten Königreich (WELs)	Titaniumdioxid	Titandioxid vollständig inhalierbar	10 mg/m ³	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz im Vereinigten Königreich (WELs)	Titaniumdioxid	Titandioxid inhalierbar	4 mg/m ²	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Geeignete technische Maßnahmen

Technische Kontrollen werden eingesetzt, um eine Gefahr zu beseitigen oder eine Barriere zwischen dem Arbeitnehmer und der Gefahr zu errichten. Gut durchdachte technische Kontrollen können die Arbeitnehmer sehr wirksam schützen und sind in der Regel unabhängig von der Interaktion der Arbeitnehmer, um dieses hohe Schutzniveau zu gewährleisten.

Persönlicher Schutz:

Augen- und Gesichtsschutz:

- ✓ Schutzbrillen mit Seitenschildern
- ✓ Chemikalienschutzbrille
- ✓ Kontaktlinsen können eine besondere Gefahr darstellen; weiche Kontaktlinsen können Reizstoffe absorbieren und konzentrieren.

Schutz der Haut:

Siehe Handschutz unten.

Schutz der Hände/Füße:

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs hängt nicht nur vom Material ab, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Besteht die Chemikalie aus mehreren Stoffen, kann die Haltbarkeit der Handschuhmaterialien nicht im Voraus berechnet werden und muss daher vor der Verwendung getestet werden.

Die Erfahrung zeigt, dass die folgenden Polymere als Handschuhmaterial zum Schutz gegen ungelöste trockene Feststoffe geeignet sind, wenn keine abrasiven Partikel vorhanden sind:

- ✓ Polychloropren

Sonstiger Schutz:

Bei der Handhabung kleiner Mengen ist keine besondere Ausrüstung erforderlich.

Ansonsten:

insgesamt.

Thermische Gefahren:

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:

Allgemeine Informationen:

Physischer Zustand : solide.
 Farbe: weiß, grau oder schwarz
 Geruch : Geruchlos.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2015/830

Version 1.0

Ausgabedatum: 29-04-2020

Seite: 6 von 11

Druckdatum: 30-7-2021

Handelsname: Modellierschaumstoff - weiß/grau/schwarz

Schmelzpunkt/Schmelzbereich : Nicht verfügbar

Flammpunkt Nicht verfügbar

Löslichkeit (vorhanden): Nicht verfügbar

9.2 Sonstige Informationen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Siehe Abschnitt 7.2.

10.2 Chemische Beständigkeit:

Das Produkt gilt als stabil und es kommt zu keiner gefährlichen Polymerisation.

10.3 Potentiell gefährliche Reaktionen:

Siehe Abschnitt 7.2.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe Abschnitt 7.2.

10.5 Chemisch interagierende Materialien:

Siehe Abschnitt 7.2.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitt 5.3.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen:

Einatmen:

Es wird davon ausgegangen, dass das Material keine gesundheitsschädlichen Wirkungen oder Reizungen der Atemwege verursacht (wie in den EG-Richtlinien mit Tiermodellen klassifiziert). Dennoch erfordert die gute Hygienepaxis, dass die Exposition auf ein Minimum beschränkt wird und dass geeignete Kontrollmaßnahmen in einem beruflichen Umfeld angewendet werden.

Eine Kupfervergiftung nach Exposition gegenüber Kupferstaub und -dämpfen kann zu Kopfschmerzen, kaltem Schweiß und einem schwachen Puls führen. Kapillarschäden, Nieren-, Leber- und Hirnschäden sind die langfristigen Symptome einer solchen Vergiftung.

Verschlucken:

Das Material ist in den EG-Richtlinien oder anderen Klassifizierungssystemen nicht als "gesundheitsschädlich beim Verschlucken" eingestuft. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es keine Beweise von Tieren oder Menschen gibt. Ein metallischer Geschmack, Übelkeit, Erbrechen und ein brennendes Gefühl im Oberbauch treten nach der Einnahme von Kupfer und seinen Derivaten auf. Das Erbrochene ist meist grün/blau und verfärbt die infizierte Haut.

Hautkontakt:

Es wird davon ausgegangen, dass das Material nach Kontakt keine gesundheitsschädlichen Wirkungen oder Hautreizungen hervorruft (gemäß der Einstufung in den EG-Richtlinien mit Tiermodellen). Die gute Hygienepaxis erfordert jedoch, dass die Exposition so gering wie möglich gehalten wird und dass am Arbeitsplatz geeignete Handschuhe verwendet werden.

Die Exposition gegenüber Kupfer über die Haut ergibt sich aus seiner Verwendung in Pigmenten, Salben, Schmuck, Zahnamalgam und Intrauterinpressaren (IUP) sowie bei der Abtötung von Pilzen und Algen. Obwohl Kupfer bei der Wasseraufbereitung in Schwimmbädern und Stauseen verwendet wird, gibt es keine Berichte über Toxizität bei diesen Anwendungen.

Auge:

Obwohl das Material nicht als reizend gilt (gemäß der Einstufung in den EG-Richtlinien), kann direkter Kontakt mit dem Auge vorübergehende Unannehmlichkeiten durch Tränen oder Bindehautrötung (wie bei Windbrand) verursachen. Es kann auch zu leichtem Abrieb kommen.

Kupfersalze, die mit dem Auge in Berührung kommen, können eine Entzündung der Bindehaut oder sogar eine Geschwülbildung und eine Trübung der Augen verursachen.

Chronisch:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2015/830

Seite: 7 von 11

Version 1.0

Ausgabedatum: 29-04-2020

Druckdatum: 30-7-2021

Handelsname: Modellierschaumstoff - weiß/grau/schwarz

Es wird nicht davon ausgegangen, dass eine langfristige Exposition gegenüber dem Produkt chronische, gesundheitsschädliche Auswirkungen hat (wie in den EG-Richtlinien auf der Grundlage von Tiermodellen eingestuft); dennoch sollte die Exposition über alle Wege selbstverständlich minimiert werden. Staub, der durch Proteine erzeugt wird, kann die Arbeitnehmer ebenso wie andere Fremdkörper empfindlich machen. Zu den Symptomen gehört Asthma, das kurz nach der Exposition auftritt und sich durch Keuchen, Verengung der Atemwege und Atembeschwerden äußert.

Für Kupfer und seine Verbindungen (in der Regel Kupferchlorid):

Akute Toxizität: Es liegen keine zuverlässigen Ergebnisse zur akuten oralen Toxizität vor. Tierversuche zeigen, dass die Exposition der Haut gegenüber Kupfer zu Hautverhärtung, Narbenbildung, Ausschwitzungen und rötlichen Veränderungen führen kann.

Es gibt Bedenken, dass dieses Material Krebs oder Mutationen verursachen könnte, aber es gibt nicht genügend Daten, um eine Bewertung vorzunehmen.

	Toxizität	Irritation
Knetbare Schaumknete - weiß/grau/schwarz	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Glycerin	Intraperitoneal (Maus) LD50: 8700 mg/kg	Nicht verfügbar
	Intraperitoneal (Ratte) LD50: 4420 mg/kg	
	Intravenös (Maus) LD50: 4250 mg/kg	
	Intravenös (Ratte) LD50: 5566 mg/kg	
	Oral (Meerschweinchen) LD50: 7750 mg/kg	
	Oral (Maus) LD50: 4090 mg/kg	
	Oral (Ratte) LD50: 12.600 mg/kg	
	Oral (Mensch) TDLo: 1428 mg/kg	
	Onderhuis (Maus) LD50: 91 mg/kg	
	Onderhuis (Ratte) LD50: 100 mg/kg	
C.I. Pigment blau 02	Oral (Ratte) LD50: > 10.000 mg/kg	Auge (Mensch): nicht reizend Haut (Mensch): nicht reizend
C.I. Pigment violett 23	Oral (Ratte) LD50: > 2.000 mg/kg	Haut (Kaninchen): nicht reizend
C.I. Pigment Grün 7	Oral (Ratte) LD50: > 2.000 mg/kg	Nicht verfügbar
Pigment rot	Oral (Ratte) LD50: 16 000 mg/kg	Nicht verfügbar
C.I. Pigment Gelb 14	Oral (Ratte) LD50: 5.000 mg/kg	Nicht verfügbar

Glycerin:

Asthmaähnliche Symptome können noch Monate oder sogar Jahre nach Beendigung der Exposition auftreten. Dies kann auf einen nicht-allergischen Zustand zurückzuführen sein, der als reaktives Atemwegsdisfunktions-Syndrom (RADS) bekannt ist und nach der Exposition gegenüber hohen Konzentrationen stark reizender Stoffe auftreten kann.

C.I. Pigment violett 23:

In einer 43-tägigen Fütterungsstudie mit Pigment Violett 23 wurden keine karzinogenen Wirkungen beobachtet.

Polyvinylalkohol, hydrolysiert und Wasser und Acrylharz, wasserlöslich und C.I. Pigment grün 7 & C.I. Pigment rot 245:

Bei der Literaturrecherche wurden keine signifikanten akuten toxikologischen Daten gefunden.

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität:

	Endpunkt	Dauer der Prüfung (Stunden)	Typ	Wert
Knetbare Schaumknete - weiß/grau/schwarz	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Polyvinylalkohol, hydrolysiert	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Wasser	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Acrylharz, wasserlöslich	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Glycerin	LC50	96	Fisch	> 11 mg/l
Titaniumdioxid	LC50	96	Fisch	155 mg/l
	EC50	48	Krustentiere	> 10 mg/l
	EC50	72	Algen oder andere Wasserpflanzen	5,83 mg/l

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2015/830

Seite: 8 von 11

Version 1.0

Ausgabedatum: 29-04-2020

Druckdatum: 30-7-2021

Handelsname: Modellierschaumstoff - weiß/grau/schwarz

	EC20	72	Algen oder andere Wasserpflanzen	1,81 mg/l
	NOEC	336	Fisch	0,089 mg/l
Pigment rot	LC50	96	Fisch	> 100 mg/l
	EC50	48	Krustentiere	> 110 mg/l
	NOEC	504	Krustentiere	30 mg/l
C.I. Pigment gelb 14	LC50	96	Fisch	124 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Zutat	Persistenz: Wasser/Boden	Persistenz: Luft
Wasser	Niedrig	Niedrig
Glyzerin	Niedrig	Niedrig
Titaniumdioxid	Hoch	Hoch
C.I. Pigment blau 15	Hoch	Hoch
C.I. Pigment gelb 14	Hoch	Hoch

12.3 Bioakkumulation:

Zutat	Bioakkumulation
Wasser	LOW (LogKOW = - 1,38)
Glyzerin	LOW (LogKOW = - 1,76)
Titaniumdioxid	LOW (BCF = 10)
C.I. Pigment blau 15	LOW (BCF = 11)
C.I. Pigment Orange 13	NIEDRIG (BCF = 5,6)
C.I. Pigment grün 7	LOW (BCF = 74)
C.I. Pigment gelb 14	NIEDRIG (BCF = 4,9)

12.4 Mobilität in Böden:

Zutat	Mobilität
Wasser	NIEDRIG (KOC = 14,3)
Glyzerin	HOCH (KOC = 1)
Titaniumdioxid	NIEDRIG (KOC = 23,74)
C.I. Pigment blau 15	NIEDRIG (KOC = 100000000)
C.I. Pigment gelb 14	NIEDRIG (KOC = 217800)

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

	P	B	T
Relevante verfügbare Daten	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
PBT-Kriterien erfüllt?	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

Entsorgung des Produkts / der Verpackung:

- ✓ Waschwasser aus Reinigungs- oder Prozessanlagen nicht in die Kanalisation gelangen lassen
- ✓ es kann erforderlich sein, das gesamte Waschwasser vor der Entsorgung zur Behandlung aufzufangen

Möglichkeiten der Abfallbehandlung:

Nicht verfügbar

Optionen für die Kanalisation:

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 14: Informationen über die Beförderung

14.1 UN-Nummer

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.2 Richtige Bezeichnung der Ladung nach UN-Modellvorschriften

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2015/830

Seite: 9 von 11

Version 1.0

Ausgabedatum: 29-04-2020

Druckdatum: 30-7-2021

Handelsname: Modellierschaumstoff - weiß/grau/schwarz

14.5 Umweltgefahren

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und dem IBC-Code

Gilt nicht für das gelieferte Produkt.

ABSCHNITT 15: Gesetzlich vorgeschriebene Angaben

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch gelten

Polyvinylalkohol, hydrolysiert (98002-49-4) findet sich auf den folgenden Listen der Behörden:

- ✓ Nicht anwendbar.

Wasser (7732-18-5) ist in den folgenden gesetzlichen Listen zu finden:

- ✓ EU REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Anhang IV - Ausnahmen von der Registrierungspflicht gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a)
- ✓ Europäisches Zollinventar der chemischen Stoffe ECICS
- ✓ Europäische Union - Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) (Englisch)

Acrylharz, wasserlöslich (25767-39-9) findet sich auf den folgenden Listen mit Vorschriften:

- ✓ Europäisches Zollinventar der chemischen Stoffe ECICS
- ✓ Europäische Union - Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) (Englisch)

Glycerin (56-81-5) ist in den folgenden gesetzlichen Listen zu finden:

- ✓ Europäisches Zollinventar der chemischen Stoffe ECICS
- ✓ Europäische Union - Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) (Englisch)
- ✓ Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz im Vereinigten Königreich (WELs)

Titandioxid (13463-67-7) ist in den folgenden gesetzlichen Listen aufgeführt:

- ✓ EU Europäische Chemikalienagentur (ECHA) Fortlaufender Aktionsplan der Gemeinschaft (CoRAP) Liste der Stoffe
- ✓ Europäisches Zollinventar der chemischen Stoffe ECICS
- ✓ Prioritätenliste des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) für die REACH-Zulassung
- ✓ Europäische Union - Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) (Englisch)
- ✓ Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) - In den IARC-Monographien klassifizierte Stoffe
- ✓ Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz im Vereinigten Königreich (WELs)

C.I. Pigment Blue 15 (147-14-8) ist in den folgenden gesetzlichen Listen zu finden:

- ✓ Europäisches Zollinventar der chemischen Stoffe ECICS
- ✓ Europäische Union - Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) (Englisch)

C.I. Pigment violet 23 (6358-30-1) ist in den folgenden gesetzlichen Listen zu finden:

- ✓ Europäisches Zollinventar der chemischen Stoffe ECICS
- ✓ Europäische Union - Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) (Englisch)

C.I. Pigment Orange 13 (3520-72-7) ist in den folgenden gesetzlichen Listen zu finden:

- ✓ EU REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Anhang XVII - Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse
- ✓ EU REACH Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 - Anhang XVII (Anlage 2) Krebs erzeugende Stoffe: Kategorie 1B (Tabelle 3.1) / Kategorie 2 (Tabelle 3.2)
- ✓ Prioritätenliste des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) für die REACH-Zulassung
- ✓ Europäische Union - Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) (Englisch)

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2015/830

Seite: 10 von 11

Version 1.0

Ausgabedatum: 29-04-2020

Druckdatum: 30-7-2021

Handelsname: Modellierschaumstoff - weiß/grau/schwarz

- ✓ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 der Europäischen Union (EU) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen - Anhang VI
- ✓ Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) - In den IARC-Monographien klassifizierte Stoffe

C.I. Pigment green 7 (1328-53-6) findet sich auf den folgenden Listen mit Vorschriften:

- ✓ Europäisches Zollinventar der chemischen Stoffe ECICS
- ✓ Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe (ELINCS)
- ✓ Europäische Union - Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) (Englisch)

C.I. Pigment Red (6041-94-7) ist in den folgenden Listen der Rechtsvorschriften zu finden:

- ✓ Europäisches Zollinventar der chemischen Stoffe ECICS
- ✓ Europäische Union - Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) (Englisch)

C.I. Pigment Rot 245 (68016-05-7) ist in den folgenden Listen der Aufsichtsbehörden zu finden:

- ✓ Europäische Union - Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) (Englisch)

C.I. Pigment Yellow 14 (5468-75-7) findet sich auf den folgenden Listen mit Vorschriften:

- ✓ EU REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Anhang XVII - Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse
- ✓ EU REACH Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 - Anhang XVII (Anlage 2) Krebserzeugende Stoffe: Kategorie 1B (Tabelle 3.1) / Kategorie 2 (Tabelle 3.2)
- ✓ Europäisches Zollinventar der chemischen Stoffe ECICS
- ✓ Prioritätenliste des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) für die REACH-Zulassung
- ✓ Europäische Union - Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) (Englisch)
- ✓ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 der Europäischen Union (EU) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen - Anhang VI
- ✓ Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) - In den IARC-Monographien klassifizierte Stoffe

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit den folgenden EU-Rechtsvorschriften und deren Änderungen erstellt: 98/24 / EG, 92/85 / EG, 94/33 / EG, 91/689 / EG, 1999/13 / EG, Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission, Verordnung (EG) 1272/2008 und deren Änderungen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Weitere Informationen finden Sie in der Stoffsicherheitsbeurteilung und den Expositionsszenarien, die von Ihrer Lieferkette erstellt wurden, sofern vorhanden.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Text der Risiko- und Gefahrencodes:

Nicht anwendbar

Weitere Informationen:

Inhaltsstoffe mit mehreren CAS-Nummern

Name	CAS-Nr.
C.I. Pigment violett 23	6358-30-1 / 215247-95-3
C.I. Pigment grün 7	1328-53-6 / 1328-45-6 / 64333-62-6 / 67053-86-5 / 72779-62-5 / 73560-40-4 / 81180-93-0 / 85256-45-7 / 14832-14-5

Das SDB ist ein Instrument zur Gefahrenkommunikation und sollte als Hilfsmittel zur Risikobewertung verwendet werden. Es gibt viele Faktoren, die bestimmen, ob es sich bei den gemeldeten Gefahren um Risiken am Arbeitsplatz oder in anderen Umgebungen handelt.

Definitionen und Abkürzungen:

PC-TWA: zulässige Konzentration - zeitlich gewichteter Durchschnitt

PC-STEL: Zulässige Konzentration - Grenzwert für kurzfristige Exposition

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2015/830

Version 1.0

Ausgabedatum: 29-04-2020

Seite: 11 von 11

Druckdatum: 30-7-2021

Handelsname: Modellierschaumstoff - weiß/grau/schwarz

IARC:	Internationale Agentur für Krebsforschung
ACGIH:	Konferenz der Industriehygieniker der US-Regierung
STEL:	Grenzwerte für Kurzzeitexposition
TEEL:	Vorübergehender Notfall-Expositionsgrenzwert
IDLH:	Unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit
OSF:	Geruchssicherheitsfaktor
NOAEL:	Wert, bei dem keine schädliche Wirkung beobachtet wird
LOAEL:	Niedrigste beobachtete schädliche Wirkung
TLV:	Grenzwert (Threshold Limit Value)
LOD:	Nachweisgrenze
OTV:	Geruchsschwelle
BCF:	Biokonzentrationsfaktoren
BEI:	Biologischer Expositionsindex